

Musikschulreglement der Gemeinde Möhlin

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Name, Trägerschaft	2
	Art. 2 Auftrag	2
	Art. 3 Aufnahme	2
	Art. 4 Zusammenarbeit	2
	Art. 5 Schulprogramm	2
	Art. 6 Verordnung	2
II.	Organisation	3
	Art. 7 Organe	3
	Art. 8 Musikschulkommission	3
	Art. 9 Musikschulleitung	3
	Art. 10 Unterricht	3
III.	Finanzierung	4
	Art. 11 Kostenverteiler	4
	Art. 12 Sozialtarif	4
IV.	Anstellungsbedingungen	4
	Art. 13 Anstellungsorgane	4
	Art. 14 Anstellungsverhältnisse	4
	Art. 15 Personalvorsorge	4
	Art. 16 Krankheit und Unfall	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht	5

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und lit. l sowie § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) und die §§ 17 und 54 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Trägerschaft Unter dem Namen Musikschule Möhlin (MS) besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.

Art. 2

Auftrag ¹Die MS ist bestrebt, die Freude und das Interesse an aktiver Musikausübung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren musikalischen Interessen und Begabungen, ihrem Engagement und ihren Zielen.

²Zum Bildungsauftrag gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft und Freizeitgestaltung.

³Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten und nicht diesem Reglement unterstellten Unterricht an der Oberstufe.

Art. 3

Aufnahme Die Musikschule Möhlin steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Für Kinder und Jugendliche, welche in Möhlin wohnen oder zur Schule gehen, gelten vom Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr reduzierte Tarife.

Art. 4

Zusammenarbeit Die Musikschule Möhlin strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen und den Musikschulen der Region an.

Art. 5

Schulprogramm Die Musikschule präzisiert ihre Leitsätze und Ziele in einem Schulprogramm.

Art. 6

Verordnung Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der Musikschule Möhlin sind

- der Gemeinderat
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat
- die Musiklehrpersonen (MLP)

Art. 8

Musikschulkommission

¹Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein.

²Diese besteht aus mindestens 7 Personen und enthält mindestens jeweils:

- 1 Elternvertretung
- 1 Vertretung der Volksschule
- 1 Vertretung der MLP
- 1 Vertretung der Jugendmusik oder der Musikgesellschaft
- 1 Vertretung des Gemeinderates
- Die MS-Leitung (ohne Stimmrecht)
- Das MS-Sekretariat (ohne Stimmrecht).

³Die Musikschulkommission konstituiert sich selber.

⁴Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:

- Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide.
- Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot.
- Sie ist Anstellungsorgan nach Art.13 Abs. 2.

Art. 9

Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt.

²Sie vertritt die Musikschule nach innen und aussen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich.

Art. 10

Unterricht

¹Die Musikschule Möhlin bietet Instrumentalunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.

²Der Instrumentalunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.

III. Finanzierung

Art. 11

Kostenverteiler

¹Die Gesamtkosten der Musikschule werden zu 35% durch Elternbeiträge finanziert.

²Unter Berücksichtigung von Absatz 1 legt die Musikschulkommission die Schulgelder fest.

³Ausserhalb des Kostenverteilers finanziert die Gemeinde die Raumkosten und die Beiträge für kulturelle Projekte.

Art. 12

Sozialtarif

Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IV. Anstellungsbedingungen

Art. 13

Anstellungsorgane

¹Anstellungsorgan für die Musikschulleitung und das Sekretariat ist der Gemeinderat Möhlin.

²Anstellungsorgan für die Musiklehrpersonen ist die Musikschulkommission.

Art. 14

Anstellungsverhältnisse

¹Für die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen geregelt sind. Ausnahmen sind zu begründen.

²Für das Sekretariat gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Möhlin.

Art. 15

Personalvorsorge

Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei der Pensionskasse «Musik und Bildung» versichert.

Art. 16

Krankheit und Unfall

Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Musiklehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Musiklehrpersonen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 17**

Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2024.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

**GEMEINDERAT MÖHLIN**

Der Gemeindeammann: Der Vizegemeindeschreiber:

Markus Fäs

Sylvain Steck

Verordnung zum Musikschulreglement der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Kantonales Recht	2
	Art. 3 Ausnahmen	2
II.	Anstellungsverhältnis	3
	Art. 4 Anstellung	3
	Art. 5 Administration	3
III.	Organisatorisches	3
	Art. 6 Jahresbericht	3
	Art. 7 Ein- und Austritte	3
	Art. 8 An- und Abmeldungen	3
	Art. 9 Sozialtarif	4
	Art. 10 Stundenausfälle (durch SuS begründet)	4
	Art. 11 Stundenausfälle (durch MLP begründet)	4
	Art. 12 Ausschluss	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 13 Ausnahmen	5
	Art. 14 Beschwerden	5
	Art. 15 Inkraftsetzung	5

Der Gemeinderat Möhlin, gestützt auf Art. 6 des Musikschulreglements vom 28. Nov. 2024, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (nachfolgend als SuS bezeichnet) und Musiklehrpersonen (nachfolgend als MLP bezeichnet) der Musikschule Möhlin (nachfolgend als MS bezeichnet).

²Als MLP im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Musikschulleitung (MSL) der MS.

Art. 2

Kantonales Recht

Für die Anstellung der MLP gelten — soweit anwendbar — folgende kantonale Bestimmungen:

- Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)
- Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)
- Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

Art. 3

Ausnahmen

Folgende Bestimmungen der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen finden auf die MLP der MSM keine Anwendung:

- Anstellungsbehörde
- Bestimmungen für andere Schulstufen
- Beschwerderecht

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Ausnahmen von Bestimmungen, die dem Musikschul-Reglement oder dieser Verordnung widersprechen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Anstellungsverhältnis

Art. 4

Anstellung

¹Mit den MLP wird ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen.

²Integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages bildet die Lohnverfügung der Musikschulkommission.

Art. 5

Administration

¹Die Administration (Anstellungsverträge, Lohnverfügungen, etc.) erledigt das Sekretariat der MS.

²Die Lohnauszahlungen erfolgt über die Abteilung Finanzen der Gemeinde. Diese ist über Mutationen (Ein- und Austritte von MLP, Änderungen in den Anstellungsverhältnissen, Pensenänderungen, etc.) jeweils rechtzeitig durch das Sekretariat der MS zu informieren.

III. Organisatorisches

Art. 6

Jahresbericht

Die MSL verfasst jeweils einen Jahresbericht.

Art. 7

Ein- und Austritte

¹Ein- und Austritte können nur auf Semesterbeginn bzw. Semesterende erfolgen. Bei Austritt während des Semesters muss das ganze Schulgeld bezahlt werden.

²Bei Wohnort- und Schulortwechsel während des Semesters wird das Schulgeld pro rata zurückerstattet.

Art 8

An- und Abmeldungen

¹Die An- und Abmeldungen für das 1. Semester erfolgen bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 15. Dezember mittels einem An- bzw. Abmeldeformular auf der Website der MS.

²Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

³Die Anmeldung eines/r SuS hat solange Gültigkeit, bis eine termingerechte schriftliche Abmeldung auf der Website der MS erfolgt ist.

⁴Das offizielle Formular muss in folgenden Fällen eingereicht werden:

- Neueintritt in die MS
- Austritt aus der MS
- Wechsel des Instruments
- Wechsel der MLP
- Wechsel der Unterrichtsdauer oder der Unterrichtsart

Art. 9**Sozialtarif**

¹Auf Antrag der Eltern kann der Gemeinderat Familien, deren Elternbeitrag eine zu hohe finanzielle Belastung verursacht, eine Reduktion gewähren. Die Reduktion richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens.

²Die Reduktion des Elternbeitrages hat pro Kind grundsätzlich nur für den Unterricht eines Instrumentes und für die Unterrichtsdauer von 25 Minuten oder Gruppenunterricht Gültigkeit.

³Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Musikschulkommission.

⁴Der Sozialtarif wird maximal bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der SuS gewährt.

Art. 10**Stundenausfälle
(durch SuS begründet)**

¹Die SuS haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und sich korrekt zu verhalten. Kann ein/e SuS eine Lektion nicht besuchen, so ist die MLP rechtzeitig zu informieren.

²Der/die SuS hat keinen Anspruch auf das Vor- oder Nachholen von ausgefallenen Stunden infolge unentschuldigter oder entschuldigter Abwesenheit des/der SuS (Krankheit, Schulanlässe, Stundenplanänderungen, etc.).

³Für ausgefallene Lektionen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 11**Stundenausfälle (durch
MLP begründet)**

¹Kann eine MLP eine Lektion nicht erteilen, wird der/die SuS rechtzeitig vorher über den Ausfall der Stunde informiert.

²Bei längerer Abwesenheit der MLP bestimmt die Schulleitung ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.

³Bei mehr als zwei ausgefallenen Lektionen pro Semester können die Eltern pro rata eine Rückerstattung des Schulgeldes beim Sekretariat einfordern.

Art. 12**Ausschluss**

¹SuS, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt unentschuldigter oder grundlos dem Unterricht fernbleiben, werden von der MS ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Musiklehrperson durch die Musikschulkommission. Das Schulgeld für das angefangene Semester muss bezahlt werden.

²Bei Nichtbezahlen der Musikschulrechnung können SuS ebenfalls durch die Musikschulkommission von der MS ausgeschlossen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen und Ausnahmen von dieser Verordnung beschliessen.

Art. 14

Beschwerden

¹Gegen die Unterrichtsführung der Lehrpersonen kann bei der Musikschulleitung Beschwerde geführt werden.

²Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung ist die Musikschulkommission.

³Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission ist der Gemeinderat.

Art. 15

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin alle dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. Januar 2025



GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeammann: Der Vizegemeindeschreiber:

Markus Fäs

Sylvain Steck